

Meldung zu Händen der Entscheidsammlung Website GFV BL

Inhalt des Dokumentes

- 1. Rechtsfrage, Stellungnahme, relevante Verfügungen und Entscheide der Gemeinde bzw. der kantonalen Aufsichtsbehörden, Wegleitungen, Schulungsunterlagen usw. (anonymisiert)**

- 2. Bemerkungen**

- 3. Schlagwörter**

- 4. Angaben zur Meldeperson (Name, Gemeinde, Kontaktdaten)**

- 5. Datum der Erfassung bzw. Aktualisierung**

Elektronische Unterschriften

Ausgangslage:

Mit den OneOffixx-Templates ist es möglich, dass Mitarbeitende eine elektronische bzw. Vektorunterschrift in ein Dokument einfügen können.

Welche Dokumente können somit mit elektronischer Unterschrift versehen werden?

Dokumente ohne Rechtsfolgen:

Schreiben, welche keine Rechtsverbindlichkeiten auslösen (Informationen, Einladungen, Anfragen etc.) könnten – rein rechtlich betrachtet! – somit mittels elektronischer Unterschrift unterzeichnet werden.

Die eigenhändige Unterschrift ist jedoch bei Schreiben mit «persönlicher» Note (wie z.B. Beileidskarten, individuelle Gratulationen etc.) unbedingt vorzuziehen.

§§ 4 ff der Kommunikationsverordnung bestimmt, wer diese Dokumente jeweils unterzeichnet (lässt aber offen, ob dies eigenhändig oder elektronisch erfolgen muss).

Dokumente mit Rechtsfolgen:

Dokumente mit Rechtsfolgen (Verträge und Verfügungen) werden gemäss § 4 der Kommunikationsverordnung mit Doppelunterschrift Gemeindepräsidium/Geschäftsleitung unterzeichnet (falls das anwendbare Reglement keine Delegation an die Verwaltung vorsieht).

Verträge:

Das OR (Obligationenrecht) hält in seinem Art. 14 zur Unterschrift für Verträge fest, dass die Unterschrift grundsätzlich eigenhändig zu schreiben ist – ausser, es stünde eine «qualifizierte elektronische Signatur gemäss Bundesgesetz vom 18. März 2016 über die elektronische Signatur» zur Verfügung.:

- Solange diese Vorgaben nicht erfüllt werden können, sollen Verträge demnach handschriftlich unterzeichnet werden.

Verfügungen:

Für Verfügungen ist nicht das OR, sondern das GemG (Gemeindegesezt) sowie das VwVG (Verwaltungsverfahrensgesetz) massgeblich:

- Das VwVG BL verlangt in seinen §§ 18 und 19 lediglich, dass Verfügungen ausdrücklich als solche bezeichnet, begründet, mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen, sowie schriftlich eröffnet werden müssen.
- Das GemG hält in § 23 zudem fest, dass sie vom Präsidium sowie «Schreiber oder Schreiberin» der jeweiligen Behörde (gemeint ist im Falle des Gemeinderats die Verwaltungsleitung) zu unterzeichnen sind.

Beide Gesetze enthalten somit keine ausdrücklichen Vorschriften, wie die Unterschrift zustande kommen muss.

- Bei zeitgemässer Auslegung von § 23 GemG kann daher die Doppelunterschrift auf Verfügungen (gerade bei Massensendungen) auch elektronisch erfolgen.

Konkrete Umsetzung

- ➔ Für die elektronische Unterschrift eignen sich
 - Routinegeschäfte ohne wirklichen Handlungsspielraum (z.B. die Stellungnahme zu Nach- und Strafsteuern)
 - Routine-Schreiben ohne «individuellen Charakter» (Gratulationen an Jungbürger/innen zum 18. Geburtstag, Gratulationen zur Geburt o.ä.)
 - «Massenverfügungen», welche nach einem bestimmten Schema erstellt werden (z.B. Betreuungsgutscheine)
 - Verfügungen und weitere Schreiben, welche von der zuständigen Sachbearbeitung selber unterzeichnet werden
 - «offiziell» genehmigte Protokolle (Genehmigung wird schriftlich festgehalten, z.B. im nächsten Protokoll), also z.B. das GR-Protokoll
 - Protokollauszüge, welche nach genehmigtem Protokoll erstellt werden
- ➔ Schreiben, bei denen es wichtig ist, dass der/die Unterschreibende auch Kenntnis vom genauen Inhalt hat und nicht auch der/die Schreibende ist, sollten daher immer entweder ausdrücklich freigegeben oder eigenhändig unterschrieben werden.
- ➔ Verstöße gegen diese Weisungen können disziplinarische Folgen nach sich ziehen.

Diese Weisung wurde von der Geschäftsleitung anfangs März 2020 beschlossen.

3. März 2020 / LR